

Hebesatzsatzung der Stadt Overath für das Haushaltsjahr 2023

vom 14.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW 1981 S. 732) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2009 (BSBl I. S550) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung über die Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW 1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz v.H.
1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	850
2. <u>Gewerbesteuer</u>	465

§ 2

Diese Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Overath, den 15.12.2022

gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 14.12.2022 beschlossene Hebesatzsatzung der Stadt Overath für das Haushaltsjahr 2023 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 15.12.2022

gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister